



BESCHLUSSVORLAGE

FB 21

Tagesordnungspunkt: 2

**Jugendhilfe;
Altersvorsorge für Pflegeeltern**

Anlage(n): -

Alois-Schieß-Platz 2
85435 Erding

Ansprechpartner/in:
Bernd Grabert

Zi.Nr.: 221

Tel. 08122/58-1214
bernd.grabert@lra-
ed.de

Erding, 10.11.2011
Az.:
FB21-gra-di

Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 30.11.2011

öffentliche Sitzung

Vorlagebericht: siehe Rückseite

Anmerkungen zu den finanziellen Auswirkungen:

Die jährlichen Mehrausgaben können sich auf maximal 20.000 € belaufen.

Beschlussvorschlag:

Der Landkreis Erding gewährt ab 01.01.2012 den Zuschuss zur Altersvorsorge von Vollzeitpflegeeltern nach den Richtlinien des Bayerischen Landkreistags und des Bayerischen Städtetags für die Vollzeitpflege nach dem SGB VIII.

Die Richtlinien für die Bezuschussung zur Altersversorgung von Vollzeitpflegeeltern im Landkreis Erding, gültig ab 01.01.2002, treten mit Ablauf des 31.12.2011 außer Kraft.

Die Vollzeitpflegeeltern, die bereits einen Zuschuss nach den Richtlinien für die Bezuschussung zur Altersversorgung von Vollzeitpflegeeltern im Landkreis Erding erhalten, und die nur ein Pflegekind in der Familie betreuen, erhalten diesen Zuschuss weiterhin als Übergangsregelung bis das Pflegeverhältnis beendet wird und keine Jugendhilfe mehr gewährt wird, längstens bis 31.12.2015.

Vorlagebericht:

Der Landkreis Erding gewährt seit 01.01.2002 für die Vollzeitpflegeeltern aus dem Landkreis Erding einen Zuschuss zur Altersvorsorge in Höhe des monatlichen Mindestbeitrages zur Rentenversicherung, derzeit monatlich 79,60 €

Voraussetzungen für die Gewährung dieses Zuschusses sind, dass

1. das Pflegeverhältnis vom Fachbereich Jugend und Familie Erding vermittelt worden ist,
2. die Pflegemütter/-väter nicht der gesetzlichen Versicherungspflicht unterliegen und
3. Pflegemütter/-väter nicht bereits eine Rente beziehen.

Außerdem wird dieser Zuschuss nur einmal ausgezahlt, auch wenn die Pflegeeltern mehrere Pflegekinder betreuen.

Ein entsprechender Beschluss wurde am 07.11.2001 vom Jugendhilfeausschuss gefaßt.

Bei diesem Zuschuss hat es sich um einen freiwilligen Zuschuss des Landkreises Erding gehandelt. Eine gesetzliche Grundlage hat es dafür nicht gegeben. Jährlich belaufen sich die Ausgaben für 27 Pflegefamilien auf ca. 25.800,- €

Im Jahr 2005 erfolgte eine Gesetzesänderung: gem. § 39 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII umfassen die laufenden Leistungen des Vollzeitpflegegeldes auch die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Pflegeperson.

Laut den Empfehlungen des Bayerischen Landkreistages und des Bayerischen Städtetages für die Vollzeitpflege nach dem SGB VIII, die seit dem 01.07.2005 auch im Landkreis Erding angewendet werden, werden die hälftigen, nachgewiesenen Aufwendungen für eine Pflegeperson bis zu einer Höhe von derzeit maximal 39,80 € pro Pflegekind erstattet.

Es werden deshalb derzeit vom Fachbereich Jugend und Familie Erding Zuschüsse zum Teil nach den Richtlinien des Landkreises Erding und teilweise nach den Empfehlungen des Bayerischen Landkreistages und des Bayerischen Städtetags gewährt.

Im Landkreis Erding wird derzeit für 65 Pflegekinder Vollzeitpflegegeld gewährt. Daraus würde sich ein jährlicher Maximalbetrag an Zuschüssen zur Altersvorsorge in Höhe von ca. 31.000,- € ergeben. Für 25 dieser Kinder erhält der Landkreis Erding Kostenerstattung, so dass ein Betrag in Höhe von 11.940,- € dem Landkreis Erding wieder zufließen würde.

Um hier eine einheitliche Gewährung der Zuschüsse zur Altersvorsorge bei Pflegeeltern im Landkreis Erding zu erreichen, wird folgendes vorgeschlagen:

ab 01.01.2012 erfolgt die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung (= maximal die Hälfte des monatlichen Mindestbeitrages zur gesetzlichen Rentenversicherung, derzeit 39,80 €) pro Pflegekind gem. den Empfehlungen des Bayerischen Landkreistags und Bayerischen Städtetags.

Die Vollzeitpflegeeltern, die bisher die höhere Bezuschussung durch den Landkreis Erding erhalten haben, und die nur ein Pflegekind betreuen, erhalten als



LANDKREIS
ERDING

Übergangsregelung weiterhin eine Bezuschussung in Höhe von maximal monatlich 79,60 €, bis das Pflegeverhältnis beendet wird. Der höhere Zuschuss wird jedoch längstens bis 31.12.2015 gewährt.



Die Erstattung erfolgt immer auf Antrag der Pflegeperson und wird monatlich mit dem Pflegegeld ausgezahlt. Die Pflegeperson legt einmal jährlich den Nachweis (Kontoauszug) über die erfolgten Einzahlungen vor.

LANDKREIS
ERDING

Es wird gebeten dem Vorschlag zuzustimmen.